

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVK LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288)) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am XX.XX.2015 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen.

1. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) **Die Vorsitzende** des Stadtrates beruft im Einvernehmen mit **der Oberbürgermeisterin** schriftlich oder elektronisch mit E-Mail den Stadtrat ein. **Die Vorsitzende** bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung **immer** vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von **10 Kalendertagen** vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche oder elektronische Ladung mit E-Mail sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4) **Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates oder eine Fraktion die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.**

(5) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies **bei der Vorsitzenden** des Stadtrates direkt oder dem Rats- und Bürgerbüro vor der Sitzung anzuzeigen. Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nichtöffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) **In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.**

§2

Aufstellung und Änderungen der Tagesordnung

(1) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die **der** Vorsitzenden bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung vorliegen. Die Unterschreitung der Antragsfrist ist nur in zu

begründenden Eilfällen möglich, ansonsten wird der Antrag in die darauffolgende Sitzung aufgenommen.

(2) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, **ist dies nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.**

(3) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates entschieden werden.

(4) **Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat.**

§3

Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) **Jedermann hat** das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) **An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Plätze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.**

(3) **Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.**

(4) **Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.**

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des **§ 52 Absatz 2 KVG LSA** der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten anzuordnen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner dies erfordern. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- c) Vergabeentscheidungen,
- d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
- e) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,

(3) Vor Bekanntgabe der Anträge gemäß Absatz 2 ist durch die **Vorsitzende** die Nicht-öffentlichkeit herzustellen.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder –wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§5

Sitzungsleitung und –verlauf

(1) Die Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Sie ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt die zu Beratung und Beschlussfassung. Will sie zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss sie den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an einen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
öffentlicher Teil:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- c) Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung(en)
- d) Bericht der Oberbürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse, über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- g) Mitteilungen, Berichte, Anfragen gemäß § 45 Abs. 7 KVG LSA
- h) Schließung des öffentlichen Teils

nicht öffentlicher Teil:

- a) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- b) Mitteilungen, Berichte, Anfragen gemäß § 45 Abs. 7 KVG LSA
- c) Schließung des nicht öffentlichen Teils

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Tagesordnungspunkten in der öffentlichen Sitzung beraten und entschieden.

§6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Die Einwohner sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb eines Monats unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§7

Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechnigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Stadtrates über jede den Stadtrat angehende Angelegenheit einzubringen.

(2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein.

(3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats schriftlich oder in der folgenden Sitzung geschehen.

(4) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Oberbürgermeisterin den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates vorher mündlich erteilt werden.

§8

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Die Vorsitzende ruft den jeweiligen Tagesordnungspunkt auf.

Die oder der Einreicher erläutert den jeweiligen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls unterstützt durch einen Sachverständigen. Danach eröffnet die Vorsitzende die Beratung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies der Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

Sie haben den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm die Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann bis zu 3mal wiederholt erteilt werden. Die Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihr auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Mikrophon aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten, für Fraktionssprecher bei der ersten Stellungnahme zu einem Beratungspunkt 10 Minuten, bei Berichterstattungen 15 Minuten. Die Redezeit kann auf Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages (Sachanträge) gemäß § 9.

(6) Der Antragsteller hat das Recht, gestellte Fragen zu beantworten. Die Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

(7) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§9 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind der Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält die Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat sie vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch bei der Vorsitzenden des Stadtrates oder bei der Oberbürgermeisterin schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange noch nicht darüber abgestimmt wurde, vom Antragsteller zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates mit der Wirkung aufgenommen werden, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages beraten und abgestimmt wird. § 8 Absatz 5 findet Anwendung.

§10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Verweisung an einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin
- b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- c) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- d) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) Zurückziehung von Anträgen,
- g) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadratsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k) Schluss der Aussprache

Anträge nach den Buchstaben h) und k) können nur von Mitgliedern des Stadtrates gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(4) Jede Fraktion hat zu einem Geschäftsordnungsantrag die Möglichkeit zu einer Wortmeldung.

§11 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf Schluss der Aussprache“ lässt die Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,

- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet **die** Vorsitzende des Stadtrates.

(4) Vor jeder Abstimmung hat **die** Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. **Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.**

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Die Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt die Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der **Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen** festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art **kann außerhalb einer Stadtratssitzung** im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§12 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel **sind vor der Abgabe zu falten.**

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk erhält,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) **einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen** enthält,
- e) **mehr als eine Stimme für einen Bewerber** enthält

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Die Vorsitzende des Stadtrates gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§13

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Die Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Sie hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Stadträte gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorberatung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen,
- c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen
oder
- d) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an die Oberbürgermeisterin zurückverweisen

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Absatz 3 Sätze 4 – 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderer Stelle abzuwickeln.

§14

Niederschrift

(1) Die Vorsitzende des Stadtrates bestellt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin Beschäftigte der Stadtverwaltung zu Protokollführern.

(2) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Absatz 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Eiberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates,
- f) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- g) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

Die Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die **vollständige Niederschrift** ist allen Mitgliedern des **Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten**.

(5) Erhebt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen. **§ 3 Abs. 4 bleibt unberührt.**

§15

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die **Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Viertel der Mitglieder oder von der Oberbürgermeisterin beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.**

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein **Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist nicht deshalb unzulässig, weil in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese nicht mehr beseitigt werden können.**

§16

Ordnung in den Sitzungen

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird **von der Vorsitzenden** des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm **die** Vorsitzende das Wort entziehen, sofern **sie** ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) **Die** Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(3) **Die Vorsitzende** des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn **sie** ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Einem Redner, dem das Wort gemäß Absatz 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(5) Mitglieder des Stadtrates, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht **der** Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) **Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder die Ordnung verletzt, kann auf Anordnung der Vorsitzenden des Stadtrates aus dem Sitzungsraum verwiesen werden, wenn er durch die Vorsitzende vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde.** Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann **die** Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat **die** Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt **sie** das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT Fraktionen

§18

Fraktionen

(1) Die Fraktionen müssen **der** Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer **Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist**. Der Zusammenschluss zu Fraktionen wird mit schriftlicher Mitteilung an **die Vorsitzende** des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind **der** Vorsitzenden stets mitzuteilen.

(2) **Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.**

III. ABSCHNITT Verfahren in den Ausschüssen

§19

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit folgenden Ausnahmen entsprechend Anwendung:

- a) die Ladungsfrist für die Ausschusssitzungen beträgt 7 Tage,
- b) eine Begrenzung der Zahl der Wortmeldungen für die Ausschussmitglieder besteht nicht,
- c) auf die Verwendung von Mikrofonen wird in der Regel verzichtet,
- d) der Ausschussvorsitzende kann sich zur Sache äußern, ohne deswegen die Sitzungsleitung abzugeben,
- e) bei der Festlegung des jeweiligen Sitzungsverlaufs entfallen die Tagesordnungspunkte - Bericht **der Oberbürgermeisterin** zur Ausführung gefasster Beschlüsse - **und bei beratenden Ausschüssen die** Einwohnerfragestunde.

(2) In jeder Ausschusssitzung ist der Tagesordnungspunkt: Mitteilungen, Anfragen und Anregungen vorzusehen. Dieser wird als Tagesordnungspunkt im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil aufgerufen.

(3) **Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse sind** allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (7) **Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.**

IV.ABSCHNITT **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

§20 **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Für die Unterrichtung ist **die Oberbürgermeisterin** zuständig.
- (2) Für die Ausschüsse des Stadtrates gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend

V.ABSCHNITT **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

§21 **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet **die** Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen **ihre** Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit. **Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.**

§22 **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann **durch Beschluss** abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§23 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.07.2007 außer Kraft.**

Bitterfeld-Wolfen, den2015

gez. **Zoschke**
Vorsitzende des Stadtrates